



LANDKREIS
WITTENBERG



BLAUZUNGENKRANKHEIT

Der beste Schutz ist die Impfung!

**WO ZUKUNFT
GESCHICHTE HAT**

Blauzungenkrankheit

Landkreis Wittenberg



Impressum

Blauzungenkrankheit – Der beste Schutz ist die Impfung!

Bearbeitungsstand: 15.08.2024

Herausgeber: Landkreis Wittenberg
Der Landrat
Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Redaktion: Landkreis Wittenberg
Juliane Zahradka
Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst 39
Telefon: 03491 806-1902
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de

Bilder: Adobe Stock

Satz & Gestaltung: Juliane Zahradka

Copyright: Alle Rechte zur Vervielfältigung, insbesondere auch das Recht der
Einspeicherung in Datenbanken, liegen beim Herausgeber und
bedürfen dessen ausdrücklicher Einwilligung.

Sprachliche Gleichstellung:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers
geschlechtlicher Form.

Redaktionelle Anmerkungen:

...



Inhalt

1. Blauzungenkrankheit	4
2. Seuchenlage	5
3. Impfung	5
4. Nachweispflichten	6
5. Beihilferegelung TSK	7
6. Verbringungs- und Exportregelungen	8

1. Blauzungenkrankheit

Das Virus der Blauzungenkrankheit (BT-Virus) mit 24 Serotypen und 12 atypischen Serotypen ist ein dsRNA Orbivirus. Das Virus wird mittels Gnitzen (kleine blutsaugende Mücken) auf Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen und andere Nutz- und Wildwiederkäuer) übertragen. Besonders aktiv sind Gnitzen nachts und während der Dämmerung bei feuchtwarmen Temperaturen. Sie fliegen jedoch auch noch bei Temperaturen bis zu 8°C. Einmal infizierte Gnitzen bleiben lebenslang infektiös. Das BT-Virus kann mit den Larvenstadien der Gnitzen überleben und sogar überwintern. Auch das Sperma infizierter Bullen oder Böcke kann das Virus enthalten, jedoch kommt es nicht zu dauerhaften Infektionen. Gnitzen können mit dem Wind über Distanzen von bis zu 200 km verbreitet werden.

Nach einer Inkubationszeit von 4 – 8 Tagen kommt es je nach Spezies zu unterschiedlichen klinischen Symptomen. Vor allem beim Schaf treten schwere Krankheitsverläufe auf, wobei bis zu 100 % der Schafe einer Herde erkranken können. Die Sterblichkeit bei Schafen liegt zwischen 30 – 70 %.

Klinische Symptome:

- 6 bis 8 Tage anhaltendes Fieber bis 42°C
- Apathie und Absonderung,
- Atembeschwerden, Hecheln, exzessives Speicheln bis hin zur Schaumbildung,
- Entzündung der Zitzenhaut und der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien mit Bläschenbildung und Ablösungen der Schleimhaut insbesondere an Zunge, Maul und Kronsaum,
- Anschwellen der Zunge und des Halses,
- Verlammungen bei tragenden Schafen,
- die Sterblichkeit schwankt je nach Gnitzenbefall und sog. Viruslast teils erheblich, in schweren Fällen tritt der Tod nach 8 -10 Tagen ein,
- die Genesungszeit kann mitunter sehr lang sein und mit Fellverlust, Unfruchtbarkeit und Wachstumsverzögerung einhergehen.

Rinder und andere Spezies sind in Abhängigkeit vom Serotyp häufig symptomlos infiziert oder zeigen nur milde Symptome, wobei dann Entzündungen der Zitzenhaut, der Kopf- und Genitalschleimhäute sowie erhebliche Leistungsrückgänge vorherrschen.

Ein Vortrag mit Bildern aus den Niederlanden findet sich auf der Internetseite der StiKo Vet des FLI – Link: <https://stiko-vet.fli.de/de/aktuelles/einzelansicht/ausbruch-der-blauzungenkrankheit-in-den-niederlanden-serotyp-3-btv-3/>

2. Seuchenlage

Im September 2023 wurden erstmals Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps-3 (BTV-3) bei Schafen in den Niederlanden festgestellt. Seitdem erfolgte eine Ausbreitung insbesondere in Richtung Osten.

Am 12. Oktober 2023 wurde der erste Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 (BTV-3) in Deutschland festgestellt. Seitdem gab es weitere Ausbrüche fast im gesamten Bundesgebiet, Ausnahmen derzeit: Berlin und Sachsen.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 144 BTV-Ausbrüche (Serotyp 3) bei Schafen, Ziegen und Rindern in der Zeit vom 01.01.2024 bis 11.07.2024 in Deutschland festgestellt (Stand 11.07.2024 TSN). Weitere **3166 BTV-Ausbrüche** (Serotyp 3) wurden ab 12.07.2024 bis 15.08.2024 festgestellt.

Aufgrund der Seuchenausbrüche wurde der Status „frei von der BT“ für das gesamte Bundesgebiet ausgesetzt.

3. Impfung

Da die Behandlung mit Repellentien keinen sicheren Schutz vor einer Infektion bietet, ist die Impfung das Mittel der Wahl, um das Eintragsrisiko zu minimieren und die Tiere vor Todesfällen und klinischen Symptomen zu schützen.

Einen regulär zugelassenen Impfstoff gegen den BTV Serotyp 3 gibt es zurzeit in Europa nicht. Impfstoffe gegen andere Subtypen schützen nicht gegen den Serotyp 3.

Gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV), die am 07.06.2024 in Kraft trat, ist nun die Anwendung der in der Verordnung genannten Impfstoffe möglich.

Vorsorglich und aus gegebenem Anlass wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Zulassung von Impfstoffen handelt. Die Verordnung gestattet lediglich die Anwendung der drei benannten, nicht zugelassenen Impfstoffe. Dies führt jedoch nicht zu Verbringungs erleichterungen. Sobald ein Impfstoff in der EU zugelassen wird, darf kein nicht-zugelassener Impfstoff mehr angewendet werden.

Eine Übersicht über regulär zugelassene Impfstoffe und Hinweise zur Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen BTV von der StIKo Vet finden Sie unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00060106/2024-07-01-Stellungnahme-BTV3-Impfstoffe.pdf.

3. Impfstoffe gegen BTV-3

In der Dringlichkeitsverordnung vom 6. Juni 2024 werden drei Impfstoffe gegen BTV-3 aufgelistet. Im Folgenden sind die Spezifikationen, soweit sie den Gebrauchsinformationen entnommen werden konnten, tabellarisch dargestellt:

Tabelle 1 In der BTV-3-Impfgestattungsverordnung genannte Impfstoffe (6)

Handelsname	In Verkehr gebracht durch	Tierarten	Impfantigen	leb./ inakt.
BULTAVO 3	Boehringer Ingelheim Vetmedica	Rind Schaf	BTV-3	Inakt.
BLUEVAC-3	CZ Vaccines S.A.U. ¹⁾	Rind Schaf	BTV-3	Inakt.
Syvazul BTV 3	Laboratorios Syva S.A. ²⁾	Rind Schaf	BTV-3	Inakt.

¹⁾ Der Impfstoff wird in Deutschland über CEVA vertrieben.

²⁾ Der Impfstoff wird in Deutschland über Virbac vertrieben.

Impfung gegen BTV-3 | StIKo Vet am FLI | Stand: 01.07.2024

4. Nachweispflichten

Um die Nachvollziehbarkeit von durchgeführten Impfungen gewährleisten zu können,

1. müssen die Impfungen innerhalb von 7 Tagen von der/dem verschreibenden bzw. impfenden Tierärztin/Tierarzt in der HIT-Datenbank eingetragen werden. Bei Schafen und Ziegen als Bestandsimpfung und bei Rindern einzeltierbezogen,
2. muss eine kurze Information über die erfolgte Impfung vom/der Tierhalter/Tierhalterin an das Veterinäramt des Landkreises Wittenberg gesendet werden - gern per Mail: Veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de (ausreichend sind hierbei die Angaben: Tierhalter/Tierart/Impfung durchgeführt),
3. ist dem/der Tierhalter/Tierhalterin eine Impfliste vom/der Impftierarzt/Impftierärztin mit folgenden Angaben auszuhändigen:
 - Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
 - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
 - verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n),
 - Impfdatum,
 - Art und Anzahl der geimpften Tiere.

Die Liste ist 2 Jahre aufzubewahren. Die Impfliste kann über die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (TSK LSA) abgerufen werden.

Link: https://www.tskst.de/images/Dokumente/Erfassungsbogen_Impfliste_BTV-3_TA

Da der Beginn der Immunität noch nicht belegt ist, erhalten Rinder im weiteren Verlauf mit zwei gültigen eingetragenen Impfungen den Status "IM2" [BTV-Zweitimpfung liegt vor (noch kein Impfschutz)], jedoch bis auf weiteres nicht den Status "GRU" (Grundimmunisierung wirksam).

5. Beihilferegelerung TSK

Mit Genehmigung der BTV-3-Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 02.07.2024 ist eine finanzielle Unterstützung für Schaf-, Rinder-, Bison-, Wisente- und Wasserbüffelhalter im Rahmen der Impfung möglich. Sie gilt im ersten Schritt für das Jahr 2024. Beihilfen können für Impfungen gegen BTV-3 gewährt werden, die ab dem 15.06.2024 durchgeführt worden sind.

Beihilfeanträge müssen innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Impfung gestellt werden. Die Impfungen sollen bis zum 31.08.2024 abgeschlossen sein.

Beihilfeanträge können entweder vom Tierhalter oder vom Tierarzt gestellt und können direkt an die TSK gesendet werden.

Folgende Nachweise müssen zum Antrag eingereicht werden:

- Name des Tierarztes / der Tierarztpraxis
- Name und Registriernummer des Tierhalters
- Datum der Impfung
- Name des Impfstoffs inkl. Chargennummer
- Art und Anzahl der geimpften Tiere
(beim Rind mit getrennter Darstellung der Erst- und Zweitimpfungen)
- Bestätigung über Eintragung der Impfung des Bestands (Schafe) bzw. der Tiere (Rinder) ins HIT – die Bestätigung erfolgt auf der Impfliste.

Weitere Informationen auch hinsichtlich der Beihilfeberechtigung und Formulare, wie die Impfliste finden Sie auf der Homepage der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt:

Link: <https://www.tskst.de/de/entschaedigung-beihilfe/beihilfe/btv-3>

6. Verbringungs- und Exportregelungen

a) Innerhalb Deutschlands

Seit 15.08.2024 ist ganz Deutschland nicht mehr seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit dem Blauzungenvirus. Somit gibt es keine Beschränkungen für das Verbringen von Tieren innerhalb Deutschlands bzgl. BTV.

b) Innerhalb der EU

Zur Verbringung in und aus einer infizierten Zone müssen alle Rinder, Schafe, Ziegen und weitere Hornträger, Gabelhornträger, Kameliden, Hirsche, Moschustiere, Giraffenartige und Hirschferkel sowie Zuchtmaterial bestimmte Bedingungen erfüllen.

Innergemeinschaftliche Verbringungen richten sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689) sowie dem Status und den Anforderungen des jeweiligen Empfängerstaates.

Die Verbringungsregelungen zum Verbringen von Zucht- und Nutztieren der einzelnen Mitgliedsstaaten werden unter

Link: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en?prefLang=de

veröffentlicht (\cong Zustimmung des Mitgliedsstaates).

Die Tiere müssen mindestens 14 Tage vorm Verbringen mittels negativem PCR (EDTA-Blutprobe) auf BTV getestet worden sein und mindestens 14 Tage vor der Blutentnahme mit einem Vektorenschutz behandelt worden sein.

Innergemeinschaftliches Verbringen zur unmittelbaren Schlachtung unterliegt folgenden Anforderungen:

- im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet,
- die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet,
- der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert,
- die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind, sofern die Bestimmungsmittgliedstaaten oder Durchfuhrmitgliedstaaten BTV frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen.



c) Export in Drittländer

Der Export von für Blauzungenkrankheit empfängliche Tierarten in Drittländer kann nur auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen mit diesen Ländern erfolgen.

Für alle Transport von Zucht- und Nutztieren sowie Schlachttieren in bzw. durch ein BTV-freies Gebiet gelten folgende Anforderungen:

- die Tiere müssen während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt werden (aufgrund der Wartezeiten für Fleisch darf nur das Transportmittel behandelt werden, nicht aber die Tiere selbst – sofern die Tiere innerhalb von 24 h geschlachtet werden),
- die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, Tiere werden in einem vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen.

Quellenangaben:

- StiKo Vet – Stellungnahme zur Impfung empfänglicher Wiederkäuer gegen BTV-3 vom 01.07.2024
- Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
- Amtliche Methodensammlung – Blauzungenkrankheit vom 21.03.2023
- Delegierten Verordnung (EU) 2020/688
- Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620